



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld vom 19.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Seefeld erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum, einschließlich Kellerräume und Dachboden. Ausnahmen, müssen jeweils im Einzelfall sachlich gerechtfertigt sein, beispielsweise weil kein Wasseranschluss

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen Monatsfrist zur Zahlung fällig.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr, Bemessungsgrundlagen

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,59 Euro pro Kubikmeter Wasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zählergebühr beträgt inkl. MWSt. pro Jahr:

| | | |
|----------------------------------|---|--------|
| 3 m ³ pro Stunde | € | 15,00 |
| 7 - 20 m ³ pro Stunde | € | 45,00 |
| 50 mm Durchmesser | € | 140,00 |
| 65 - 100 mm Durchmesser | € | 380,00 |
| Induktive Durchflussmessung | € | 450,00 |

(2) Für jede in sich geschlossene Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 59,00 Euro (zzgl. MWSt.) verrechnet. Unter dem

Begriff „geschlossene Wohneinheit“ ist eine mit mindestens einer Wasserentnahmestelle und WC-Anlage versehene Wohnung zu verstehen. Gewerbebetriebe gelten als eine Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung. Für die Beurteilung der Anzahl der vorliegenden Wohneinheiten ist die Darstellung auf Grund der Baubewilligung oder die tatsächliche Verwendung des Wohnobjektes, unabhängig von nachträglichen Veränderungen, maßgeblich.

Für Großabnehmer, die eine Spitzenabnahme von 30 Sekundenlitern überschreiten, kommt eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 900,00 Euro (zzgl. gesetzliche MWSt.) pro Spitzenverbrauch (gerechnet in Sekundenlitern, gemessen bzw. vertraglich vereinbart) zur Verrechnung.

Der Wasserzins für Beschneiungsanlagen beträgt 0,24 Euro pro m³ Wasser (zzgl. MWSt.)

Übersteigt der Vorschreibungsbetrag gemäß tatsächlichem Verbrauch die Summe der Bereitstellungsgebühr, so gelangt der tatsächliche Verbrauch zur Abrechnung.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich, und zwar beginnend Ende Jänner und zunächst als Akontierung auf der Basis des Ergebnisses des Vorjahres und mit Ende Oktober als Endabrechnung auf Grund der endgültigen Verbrauchsablesung vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Sofern dieser seinen Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist der sonstige Verfügungsberechtigte Gebührensschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 14.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung beschlossen durch den Gemeinderat am 19.06.2018 außer Kraft.

Angeschlagen am: 28.12.2018

Abgenommen am: 14.01.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

